

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023 im Hambruschsaal.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig
Mag. Peter Ruttnig
Thomas Hofbauer
Valentin Michor
Stefan Michor
Theresia Lauer
Johann Karner
Josef Maurel

Nina Maurel
Peter Struger
Helmut Nickel
Alexander Brummer
Jürgen Lassnig
Klaus Pinter
Hermann Drössel
Marianne Edlacher

Entschuldigt: GR Dr. Sabine Tschernko
GR Anna Tauschitz M.Sc.

Ersatz: Nina Maurel
Valentin Michor

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

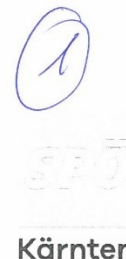
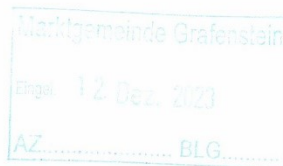
Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- **Dringlichkeitsantrag SPÖ: Resolution zur finanziellen Lage der Kärntner Gemeinden**



An den Gemeinderat
der Gemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deuschmann-Platz 1
9131Grafenstein

Grafenstein, 6. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Grafenstein

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind. Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Gemeinde Grafenstein eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen:



Antrag:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann stellt den Antrag über die Dringlichkeit dieses Antrages abzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 19 behandelt.

- **Dringlichkeitsantrag FPÖ: Petition an den Ktn. Landtag „Abschaffung der Landesumlage“**



2

An den Gemeinderat

DRINGLICHKEITSANTRAG
gem. § 42 K-AGO

**Petition an den Kärntner Landtag:
„Abschaffung der Landesumlage“**

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Grafenstern
Ort, Datum

14. 12. 2023

Antragsteller:

[Handwritten Signature]

Antrag:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann stellt den Antrag über die Dringlichkeit dieses Antrages abzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 20 behandelt.

Hr. Vzbgm. Egger regt in diesem Zusammenhang an, dass recherchiert werden sollte, wer aus diesem Topf Geld erhält.

Hr. GR Nickel erwähnt, dass die Feuerwehren Sonder-BZ aus der Landesumlage erhalten.

- **Antrag FPÖ: Sonderheizzuschuss**

Ortsgruppe Grafenstein



3

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, 10..12.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO i.d.g.F. folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das [§] Bürger die sozial benachteiligt sind einen Heizkostenzuschuss von 100€ bekommen sollten. Natürlich nach Prüfung von gewissen Kriterien.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Drössel', written over a horizontal line.

GR Hermann Drössel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Pinter', written over a horizontal line.

GR Klaus Pinter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marianne Edlacher', written over a horizontal line.

GR Marianne Edlacher

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Anfrage FPÖ: Vereinbarung mit dem Kindernest**

Ortsgruppe Grafenstein



4

An den
Herrn Bürgermeister
der Marktgemeinde Grafenstein
Mag. Stefan Deutschmann

Grafenstein, 10.12.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen
gem. § 43 der K-AGO folgende

Anfrage

Wurde bereits eine Vereinbarung mit dem Kindernest getroffen, und wenn ja welche?



GR Klaus Pinter



GR Hermann Drössel



GR Marianne Edlacher

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass bis dato noch keine Vereinbarung unterzeichnet wurde. Es liegt ein Entwurf vor, aus dem hervorgeht, dass mit ca. € 30.000,- Mehrkosten zu rechnen ist.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann regt an, dass der Kontrollausschuss eine Durchsicht des Vereinbarungsentwurf vornehmen solle.

- **Anfrage FPÖ: Maßnahmen zur Nutzung des ehemaligen Freigängerhauses**

Ortsgruppe Grafenstein



5

An den Bürgermeister
der Marktgemeinde Grafenstein
Herrn Mag. Stefan Deutschmann

Grafenstein, am 10.12.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach
§43 der K- AGO i.d.g.F. folgende
Anfrage

Welche Maßnahmen sind 2024 für das Freigängerhaus geplant?
Gibt es schon konkrete Ziele?

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Pinter', with a long horizontal flourish extending to the left.

(GR Klaus Pinter)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Drössel', with a long horizontal flourish extending to the right.

(GR Hermann Drössel)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marianne Edlacher', with a long horizontal flourish extending to the right.

(GR Marianne Edlacher)

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht Hr. AL Ing. Mag. Tischler um Information.
Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass mit Frühjahr 2024 die Räumlichkeiten zur Vermietung fertiggestellt sein werden. Es gibt einen Bürotrakt für eine Firma sowie drei bis vier Wohneinheiten zwischen 45 und 55 m². Hr. AL Ing. Mag. Tischler regt an, eine Wohneinheit für soziale Notfälle verfügbar zu halten.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Hr. GR Alexander Brummer und Hr. GR Hermann Drössel vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Behandlung von Anträgen

In der Sitzung des Gemeinderates am 21. Sept. 2023 wurden nachstehende Anträge eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen:

a) Fahrverbot und Bodenmarkierungen Hugelstrae und Flurweg:

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO den nachfolgenden

Antrag

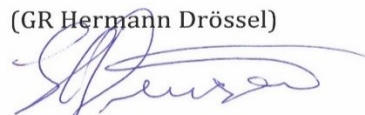
Der Gemeinderat wolle beschlieen:

Ein Fahrverbot im Bereich des Flurweges bzw. Hugelstrae (ausgenommen Anrainerverkehr Schulterndorf, Truttendorf, Land- und Forstwirtschaftliche Maschinen) und die Anbringung von 5 groen 30er Bodenmarkierungen.

Da sich der Flurweg immer wieder als Durchzugstrae zwischen dem Rosental und der Autobahn entpuppt fordern wir zum Schutze der Bewohner des Flurweges und der Hugelstrae ein Fahrverbot. Es kommt auch immer wieder zu erhoheten Geschwindigkeiten, daher ist die Anbringung von Bodenmarkierungen eine unbedingte Notwendigkeit


(GR Klaus Pinter)


(GR Marianne Edlacher)

(GR Hermann Drössel)


Derzeit sind schon seit mehr als zwei Jahren Bodenmarkierungen angebracht.

Die Überlegung der Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes mit der erweiterten Ausnahmegenehmigung auf die Ortschaften Schulterndorf und Truttendorf wird in weiterer Folge nur schwer umsetzbar bzw. exekutierbar sein.

Der Gemeindevorstand beschließt vorerst die 30er Bodenmarkierungen aufzufrischen in weiterer Folge soll ein Antrag auf Prüfung bei der BH-Klagenfurt Land, Verkehrsrecht gestellt werden.

Ebenso sollen 30er Bodenmarkierungen im Bereich der Marien- und Sandgasse aufgebracht werden.

Die Setzung eines Verkehrsspiegels im Bereich Schlossweg aus dem Siedlungsbereich wird ebenfalls angeregt.

Hr. GR Drössel möchte, dass größere Bodenmarkierungen (Fahrbahnbreite) angebracht werden.

Diese Möglichkeit soll geprüft werden.

b) Hochwassersicherungsmaßnahmen

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den GR
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 20.09.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates stellen nach

§41 der K-AGO folgenden

Antrag

betreffend Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der BGM wird aufgefordert umgehende Verhandlungen mit den zuständigen Stellen aufzunehmen (Wildbachverbauung, Land, Bund und Nachbargemeinden) bezüglich Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser.

Die wichtigsten wären:

Errichtung eines Schotterfanges im Bereich des Hochbehälters.

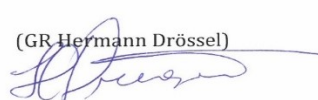
Erhöhung der Stützmauer im Bereich der Messstation.

Regelmäßige Entfernung des Schotters unter den Brücken und im Flussbett der Gurk

sowie die Setzung aller weiteren notwendigen Maßnahmen um Schäden zu verhindern.


(GR Klaus Pipster)


(GR Marianne Edlacher)

(GR Hermann Drössel)


[f/FPÖ Kärnten](#) [www.fpoe-ktn.at](#) [youtube.com/FPÖEtv](#)

Im Anschluss an die Sitzung des Gemeindevorstandes am 24. Okt. 2023 fand eine Besprechung des Gefahrenzonenplanes Gurk mit den Vertretern der WLV Kärnten und den betroffenen ausgewiesenen Bewohnern statt. Der Gefahrenzonenplan liegt derzeit zur öffentlichen Einsicht auf.

Die im Antrag angeführten „wichtigsten“ Maßnahmen sind jedoch nur im ersten Moment als zielführend anzusehen.

Bei genauerer Analyse des letzten Ereignisses haben einige Gegebenheiten zur Verschärfung der Situation bzw. zu enormen Schäden geführt. Wie Einbauten im bzw. über den Bachlauf (starre Zäune, Behelfsbrücken etc.).

Bei der Forderung „Errichtung eines Schotterfanges im Bereich des Hochbehälters“ dürfte es sich um einen Bezeichnungsfehler handeln. Der Hochbehälter liegt weit oberhalb der Führung des Skarbinbaches; es dürfte die Pumpstation I gemeint sein.
Ebenso wurde die Ausbaggerung des Gurklaufes angesprochen, da aufgrund der Ereignisse in der Vergangenheit sich auch Anlandungen ausgebildet haben.

Fr. GRⁱⁿ Edlacher fragt ob bereits ein Verbauungsansuchen gestellt wurde. Hr. AL Ing. Mag. Tischler bejaht diese Frage.

Weiters möchte Fr. GRⁱⁿ Edlacher wissen, bei welchem Schutzwasserverband die Marktgemeinde Grafenstein Mitglied wird.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass es wohl sinnvoller wäre, dem Schutzwasserverband Völkermarkt beizutreten, da wir auch beim Abwasserverband Völkermarkt Mitglied sind.

4. Bericht Bestattungsausschusses

Bgm. Mag. Deutschmann bitte Hr. Nickel um den Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bestattung am 1. Dez. 2023. Ein wesentlicher Bestandteil der Ausschusssitzung war die Anpassung der Tarifordnung.

Hr. GR Nickel berichtet von der Sitzung und bringt die neue Tarifordnung zur Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 für die Durchführung von Bestattungen folgende Tarifverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom XXXX, Zahl: XXXX mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 21.12.2015, Zahl: 004-1/6/2015, mit der die Bestattungstarife der Bestattung der Marktgemeinde Grafenstein festgelegt wurden, zur Gänze ersetzt wird.

Gemäß § 91, Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2019 wird verordnet:

Die Bestattungsgebühren betragen ab 01.01.2024 exklusive 20 % Umsatzsteuer für:

A) Abholung	EUR	
Hygieneversorgung (Waschen, Ankleiden, Einsargen, Hygiene- und Transportversorgung)	160,00	je Fall
Hygieneversorgung (Einsargen, Hygiene- und Transportversorgung)	110,00	je Fall
B) Bestattungsdurchführung		
Aufbahrung in der Aufbahrungshalle Grafenstein einschl. Aufbahrungsgegenstände, Klimatisierung und Hallenwärter	200,00	je Fall
Sarg-, Kreuz-, Kranzträger, Konduktleiter, Urnenträger	45,00	pro Mann, pro Stunde
Verwaltungskostenanteil (Organisation, Büroaufwand, Besorgung von Dokumenten, Sterbeurkunden, Totenbeschauschein usw.)	90,00	Pauschale
C) Bestattungsfahrzeuge		
Abholung oder Überführung eines Verstorbenen einschließlich Lenker und Begleiter bis 45 gefahrene Kilometer	104,00	Pauschale
Abholung oder Überführung eines Verstorbenen einschließlich Lenker und Begleiter über 45 Kilometer ab dem 1. Kilometer	2,34	pro Kilometer
Abholung oder Überführung eines Verstorbenen einschließlich Lenker über 150 Kilometer ab dem 1. Kilometer	1,82	pro Kilometer
Material-, Kranz-, Personaltransporte bis 45 gefahrene Kilometer inkl. Personalbeistellung	78,00	Pauschale
Material-, Kranz-, Personaltransporte und Urnenüberstellung über 45 gefahrene Kilometer inkl. Personalbeistellung ab dem 1. Kilometer	1,82	pro Kilometer
Urnenüberstellung bis 45 gefahrene Kilometer einschließlich 1 Std. Personalbeistellung für Transport und Urnenbeisetzung.	123,00	Pauschale

D) Sonstiges		
Sanitätssargbeistellung einschl. Einlage und Reinigung	50,00	je Sarg
Kühlraumbenützung	19,50	pro Fall und Tag
Obduktionsraumbenützung	200,00	pro Fall
Grab öffnen und schließen	45,00	pro Mann, pro Stunde
Zuschlag für Schremmhammer	20,00	pro Stunde
Grab öffnen und schließen für Urnenbeisetzung einschließlich Zu- und Abfahrt bis 45 gefahrene Kilometer	123,00	je Grab
Leistungen für auswärtige Bestattungen bei Abholung	90,00	Pauschale
Bestattungspersonal pro Mann für weitere Leistungen	45,00	pro Stunde
E) Trauerdruck		
Parten	96,00	bis 50 Stück
	120,00	100 Stück
	150,00	150 Stück
	162,00	200 Stück
	174,00	250 Stück
	186,00	300 Stück
	198,00	350 Stück
	210,00	400 Stück
	222,00	450 Stück
	234,00	500 Stück
	354,00	1.000 Stück
Aufpreis Farbpapier	0,20	je Stück
Aufpreis Farbdruck	0,20	je Stück
Kombinationspreis Farbpapier und Farbdruck)	0,30	je Stück
Aufpreis Leinenpapier, Silberkreuz usw.	0,30	je Stück
Kombinationspreis Leinenpapier, Silberkreuz usw. mit Farbdruck	0,40	je Stück
Erinnerungskarten mit Farbdruck	80,00	25 Stück
	100,00	50 Stück
	150,00	100 Stück
	200,00	200 Stück
	300,00	300 Stück
Für jeweils weitere 10 Stück über 300 Stück	5,00	
Trauerkarten A5-Format	45,00	Layoutgestaltung
zuzüglich	1,50	je Stück
Aufbildungsbilder mit Bildbearbeitung		
Bilderrahmen Holz	18 x 24 cm	25,00
Bilderrahmen Holz	21 x 30 cm	30,00
Bilderrahmen Silber	15,5 x 20,5 cm	25,00
F) Zuschläge		
Personalleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit von Mo. bis Do. 16.00 – 22.00 Uhr, Fr. von 12.15 – 22.00 Uhr und Samstag von 06.00 – 22.00 Uhr	50%	
Werktags von 22.00 – 07.00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen	100%	
Personalleistungen unter besonders erschwerten Umständen wie zB Exhumierungen, Bergungen	100%	

Antrag:

Der Bestattungsausschuss stellt den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Tarifordnung.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann dankt für den Bericht und spricht dem Ausschuss, allen Mitarbeitern sowie dem Geschäftsführer seinen Dank für die gute Arbeit aus.

5. Bericht Ausschuss für Landwirtschaft und Energie

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Energie hat seine Sitzung nunmehr für den 29.11.2023 angesetzt um eine Evaluierung für die gesetzte Maßnahme zur Förderung der Alternativenergie,

Photovoltaik abzuhalten. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht Hr. GR Pribassnig um seinen Bericht:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Zuschuss für die Untersuchung hofeigener Wasserquellen für landwirtschaftliche Betriebe, die verpflichtet sind wiederkehrende Wasseruntersuchungen durchzuführen, mit einem Betrag von € 80,- pro Untersuchung und Jahr, zu genehmigen sowie das Budget für die Alternativenergieförderung auf € 12.000,- zu erhöhen .

Abstimmung: einstimmig

6. Bericht Kontrollausschuss

Es folgt der Bericht des Kontrollausschusses vom 13.12.2023 – Hr. GR Mag. Ruttig berichtet:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Arbeit des Kassenkontrollausschusses.

7. Kindergarten Grafenstein – Tarif für Besucher außerhalb K-BBG

Für Kinder, die den Kindergarten der Marktgemeinde Grafenstein besuchen und die nicht unter das K-KBBG fallen, wird ein monatlicher Betreuungsbeitrag in Höhe von € 90,00 zusätzlich zum aktuell geltenden Verpflegungsbeitrag eingehoben.

Gilt ab Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 (ab September 2023)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Betreuungsbeitrages zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmig

8. Gebühren- und Stundensatzanpassung

Als Teuerungsausgleich wurde seitens der Bundesregierung den Gemeinden insbesondere den Bürgern eine diesbezügliche Unterstützung zugesagt bzw. Mittel sind dafür bereitgestellt. Jedoch wird aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der direkten Zuordenbarkeit an einer einheitlichen Lösung gearbeitet. Die Unterstützung soll aufgrund bisher bekannt gegebener Details im Bereich der Müllabfuhr abgewickelt werden. Nachstehende Tarifierungen sind aufgrund der vorgegebenen Indexierungsmaßnahmen in den Grundlagenverordnungen vorzunehmen:

- **Kanalgebühren**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/5/2023 – 8 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Kanalgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023, Zahl: 004-1/5/2023 – 8, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 851-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020, 9. 12.2021, Zahl: 004-1/6/2021 und 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/5/2022 – 6 betreffend Verordnung - Kanalgebührenverordnung abgeändert wird.

I.

Die §§ 3 und 4 werden wie folgt abgeändert:

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 183,96**.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **€ 2,29**.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer

geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

• Müllgebühren



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/5/2023 – 8 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Müllgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023, Zahl: 004-1/5/2023 – 8, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9, vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020, vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021 und 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/5/2022 – 6 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter
- | | | |
|---|---|--------|
| (a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l | € | 5,45 |
| (b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig | € | 10,93 |
| (c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig | € | 11,54 |
| (d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig | € | 21,86 |
| (e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l | € | 97,04 |
| (f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l | € | 215,92 |
- (4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein
- | | | |
|---------------------------------------|---|-------|
| Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter | € | 14,45 |
|---------------------------------------|---|-------|

Autoreifen ohne Felgen je Stück	€	2,85
LKW und Traktorreifen je Stück	€	9,91
Felgenzuschlag		100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m ³ je kg	€	0,66
Haus- oder Gewerbemüll (Restmüll) Verrechnung pro Sack	€	6,00
Feuerlöscher pro Stück	€	7,00
Photovoltaikpaneele je Stück	€	30,00
Eternitplatten (asbesthaltiger Abfall) je kg	€	2,50

Problemstoffe von landwirtschaftlichen Betrieben oder über haushaltsübliche Mengen hinaus (private Haushalte)

Autobatterien je Stück	€	1,91
LKW u. Traktorbatterien	€	3,94
Spraydosen je kg	€	1,91
Leuchtstoffröhren je kg	€	3,81
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€	1,91
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€	1,91

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Wassergebühren**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/5/2023 – 8 / Gebühren- und Stundensatzanpassung – Wassergebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023, Zahl: 004-1/5/2023 – 8 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, 10.12.2020, Zahl:004-1/4/2020, vom 9. Dezember 2021, Zahl:004-1/6/2021 und 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/5/2022 – 6 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

Benützungs- und Wasserzählergebühren

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,68 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m³ Wasserverbrauch. Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,41 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zählerleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessensgemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe
3 - 5 m³/h.....€ 11,00
(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Erlassung vorstehender Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Stundensätze**

1 Verrechnungsstd.	Bauhofarbeiter, Wassermeister	€	40,00
	Reinigungspersonal	€	20,00
	Aushilfen Bestattung	€	22,00
	LKW Mercedes Arocs	€	70,00
	Kramer, Kommunalgerät	€	38,00
	Rasentraktor,	€	25,00
	Kehrmaschine	€	30,00
	Erdverdichter	€	17,00
	Rasenmäher	€	21,00
	Freischneider	€	17,00
Kilometerverrechnungssätze für			
	Skoda, Renault, VW	€	2,30/km

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Stundensätze.

Abstimmung: einstimmig

9. Voranschlag 2024; Mittelfristiger Ergebnis- und Investitionsplan

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht Hr. FV Holzer um Information:



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2024.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten Jahre fordern noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel. Trotzdem können freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingestellt werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Voranschlag 2024 wurde nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Wie schon in den drei vergangenen Jahren erfolgt die Darstellung in Form von 3 Komponenten:

Finanzierungshaushalt
Ergebnishaushalt
Vermögenshaushalt

Zum besseren Verständnis muss das Hauptaugenmerk auf den Finanzierungshaushalt gelegt werden. Ein positiver operativer Bereich ist die Voraussetzung für Investitionen. Ergebnisvoranschlag → Vermögenssubstanz bzw. Finanzierungsvoranschlag → Zahlungsmittelreserven.

Nach wie vor ist die Darstellung des Detailnachweises das vertrauteste Bild im Vergleich mit der VRV 1997.

Einzelne Positionen im Vergleich mit dem Haushaltsjahr 2023:

Seitens der Sozialhilfebeiträge ergibt sich eine Erhöhung auf € 1.254.700,00 (1.041.400,00), SVG-Umlage € 138.200,00 (135.100,00), der Rettungsbeitrag beträgt € 43.100,00 (36.100,00) und die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten beträgt € 611.900,00 (500.300,00). Die Landesumlage fällt auf € 197.000,00 (207.700,00). Ertragsanteile betragen € 3.148.700,00 (3.102.200,00)

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.664.600,00
Aufwendungen:	€	8.418.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	70.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	3.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	- 687.800,00
---	---	--------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.531.300,00
Auszahlungen:	€	7.126.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	- 44.500,00
--	---	-------------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der hohe negative Ergebnishaushalt resultiert aus der Abschreibung des Vermögens. Die größte Position betrifft die Straßen mit einem Wert von ca. € 560.000,00.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013³

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 14. Dezember 2023 Zl. 004-1/5/2023-9, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.664.600,00
Aufwendungen:	€	8.418.800,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	70.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	3.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-687.800,00
--	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.531.300,00
Auszahlungen:	€	7.126.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-44.500,00
---	---	------------

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb der Schule (211), innerhalb des Kindergartens (240), innerhalb des Wirtschaftshofes (820), innerhalb der Wasserversorgung (850), innerhalb der Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4⁴ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 200.000,00.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung zum Voranschlag 2024.

Abstimmung: einstimmig

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Beschlussfassung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2024.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die umsichtige Arbeit des Finanzverwalters sowie für die Tätigkeit des Kontrollausschusses.

10. Stellenplan 2024

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bitte den Hr. AL Ing. Mag. Tischler um Information:



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/5/2023 – 10 / Stellenplan 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 14.12.2023, Zahl: 004-1/5/2023-10, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 298 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	D	IV	5	27	27,00
3	75,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	B	VI	10	42	42,00
5	100,00%	C	V	9	39	39,00
6	100,00%	C	V	11	45	45,00
7	100,00%	C	V	8	36	36,00
8	100,00%	C	V	7	33	33,00
9	62,50%			2	18	
10	100,00%	K	-	11	45	
11	100,00%	K	-	9	39	
12	68,75%	K	-	9	39	
13	75,00%	K	-	9	39	

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
14	68,75%			9	39	
15	81,25%	P3	III	6	30	
16	87,50%	P3	III	6	30	
17	68,25%	P3	III	6	30	
18	81,25%	P3	III	6	30	
19	75,00%	P3	III	6	30	
20	68,75%			6	30	
21	50,00%	P5	III	2	18	
22	50,00%			2	18	
23	82,50%	P5	III	2	18	
24	62,50%	P5	III	2	18	
25	75,00%	P5	III	2	18	
26	62,50%	P5	III	2	18	
27	50,00%	P5	III	2	18	
28	100,00%	P3	III	7	33	
29	100,00%	P3	III	7	33	
30	100,00%	P3	III	7	33	
31	17,50%			5	27	
32	100,00%	P1	III	9	39	
BRP-Summe						285,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dez. 2022, Zahl: 001-1/5/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Deutschmann

Der Beschäftigungsrahmenplan wird seitens der Marktgemeinde Grafenstein nicht vollständig ausgenutzt. Der Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplanentwurf zur Einsicht und Stellungnahme vorgelegt.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler erklärt, dass es noch freie Kapazitäten lt. Stellenplan gibt, diese aber aktuell nicht ausgenutzt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Genehmigung des Stellenplanes 2024.

Abstimmung: einstimmig

11. Verwendung IKZ Mittel 2022

Seitens des Landes Kärnten insbesondere von Gemeindeferenten LR Fellner wird die Möglichkeit geboten, zur Abdeckung bzw. Stabilisierung der finanziellen Situation in den Gemeinden, jene IKZ Mittel, welche noch nicht im Rahmen eines Projektes abgeschöpft wurden, zur Bedeckung der Abgänge in den Bereichen Schulgemeindevorstand bzw. Sozialhilfeverband zuzuführen; so die Gespräche innerhalb des Gemeindebundes.

Der noch zur Verfügung stehende Betrag der Marktgemeinde Grafenstein beträgt € 8.110,-- für das Jahr 2022, welcher bis Jahresende einer Verwendung zugeführt werden müsste.

Grundsätzlich ist derzeit lediglich die Zuwendung der IKZ Mittel für 2024 für Verbände vorgesehen. Die IKZ Mittel der Jahre 2022 und 2023 sind konkreten Projekten zuzuordnen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Verwendung der IKZ Mittel 2022 im Ausmaß von € 8.110,-- für die Anschaffung eines Anbaugerätes zur Unkrautentfernung an den Gehsteigen am Kramer Kommunalgerät.

Weiters soll noch ein Gerät für die Weginstandhaltung mit der Marktgemeinde Ebenthal i. K. aus IKZ Mittel 2023 über € 40.000,- angeschafft werden.

Abstimmung: einstimmig

12. Auflösung VG-Klagenfurt

In der Sitzung der VG-Klagenfurt wurde nach nunmehriger Abfrage der Mitgliedsgemeinden die Empfehlung ausgesprochen, die VG-Klagenfurt mit Jahresende aufzulösen. Dazu sind jedoch Beschlüsse von allen Gemeinden notwendig.

Die Marktgemeinde Grafenstein hat derzeit lediglich die Dienste des Grundsteuerdienstes beansprucht und müsste dies nunmehr eigenständig organisieren.

Seitens des Verwaltungsausschusses der VG-Klagenfurt wurde der nachstehende Beschlussantrag mit den folgenden Erläuterungen zur Beschlussfassung übermittelt:

Der Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde möge die im Folgenden ersichtlichen rechtskonform zustande gekommenen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 mittels Beschlusses zustimmend zur Kenntnis nehmen und genehmigen:

Beschluss des Verwaltungsausschusses:

1. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.
2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.
3. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.
4. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.
5. Der Verwaltungsausschuss hat den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.
6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird gem. § 48 Abs. 3 K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.

Anmerkung: Die obigen Beschlüsse 1. – 6. werden vorbehaltlich der gleichlautenden, bestätigenden, übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden gefasst.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Beschlussfassung und Genehmigung der Auflösung der VG-Klagenfurt; wie im vorstehenden Beschlussantrag ausgeführt.

Abstimmung: einstimmig

13. Veränderungen Winterdienst-Abschluss einer Vereinbarung

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund der Vorbesprechung vom 24.10.2023 den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Winterdienstvereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

14. Vereinbarung Marktgemeinde Ebenthal gemeinsamer Winterdienst

In der Vergangenheit wurde schon aufgrund von Absprachen überschneidende Arbeiten im Winterdienst wechselweise übernommen und auch durchgeführt. Aufgrund eventueller haftungstechnischer Verantwortung steht nachstehende Vereinbarung zur Diskussion:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 612-3/Gurk/2023-Ze/Pro

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
vertreten durch Bgm Ing. Christian Orasch,
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal,
im Folgenden als „Ebenthal“ bezeichnet**

sowie der

**Marktgemeinde Grafenstein,
vertreten durch Bgm Mag. Stefan Deutschmann,
ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein,
im Folgenden als „Grafenstein“ bezeichnet**

über die

Winterbetreuung des südlichen Bereiches der Gurker Brücke (B70) sowie der Radbrücke über die Gurk im Bereich der Gewerbezone Ebenthal-Ost

1.

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Winterbetreuung des südlichen Bereiches der Gurker Brücke (B70) sowie der Radbrücke über die Gurk im Bereich der Gewerbezone Ebenthal-Ost, welche in weiterer Folge durch Ebenthal und Grafenstein gemäß dieser Vereinbarung erfolgt.
- (2) Der in der Anlage ersichtliche Lageplan über die Winterbetreuungsgebiete bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung (**ANLAGE I**).

2.

Art und Umfang der Winterbetreuung, Winterbetreuungszeit

- (1) Die Winterbetreuung umfasst die im Winterbetreuungsgebiet gemäß Anlage gelegenen Rad- und Gehwegsflächen.
- (2) Ebenthal betreut den in der Anlage ausgewiesenen Bereich der Gurker Brücke (B70).
- (3) Grafenstein betreut den in der Anlage ersichtlichen Bereich der Radwegsbrücke über die Gurk (Gewerbezone Ebenthal-Ost).
- (4) Für die Zeiten einer durchzuführenden Winterbetreuung sind die jeweils vorherrschenden Witterungsverhältnisse maßgeblich. Unabhängig von der Witterung ist insbesondere zwischen dem 30. November und dem 31. März von einer Winterbetreuungszeit auszugehen.

3.

Wegehalterpflichten

- (1) Ebenthal und Grafenstein sind in Kenntnis des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal i. K. vom 22.09.2006, mit welchem die Wegehalterpflichten für den Bereich der Radwegsbrücke über die Gurk seitens Ebenthal ausgeschlossen wurden.
- (2) Ebenthal und Grafenstein sind für die Wegehalterpflichten im Rahmen der Winterbetreuung für die von ihnen zu betreuenden Flächen im Sinne der Anlage zu dieser Vereinbarung verantwortlich.
- (3) Nicht von der Wegehalterpflicht im Rahmen dieser Vereinbarung umfasst sind bauliche Maßnahmen zum Zwecke des Betriebes der straßentechnischen baulichen Anlagen. Darunter fallen insbesondere Sanierungsmaßnahmen, welche nicht in Verbindung mit durch den Winterdienst verursachten Schäden stehen.

4.

Versicherung

Ebenthal und Grafenstein kommen überein, dass aufgrund der Winterbetreuung entstandene Schäden im jeweiligen Betreuungsbereich durch die jeweils dort verantwortlich zeigende Gemeinde im Rahmen ihrer Versicherungsverträge abzuwickeln sind.

5.

Kosten

Durch die Gemeinden Ebenthal und Grafenstein werden, im Hinblick auf deren Aufwand, gleiche Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht, weshalb einvernehmlich die Unentgeltlichkeit vereinbart wird.

6.

Kündigung

- (1) Jede der vertragsschließenden Parteien kann diese Vereinbarung zum 30.11. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich aufkündigen.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann diese Vereinbarung, auch unabhängig von Abs. 1, einvernehmlich aufgekündigt werden.

7.

Schriftlichkeit

- (1) Für Änderungen dieser Vereinbarung wird einvernehmlich die Schriftlichkeit festgelegt.
- (2) Mündliche Nebenabreden gelten als dieser Vereinbarung nicht beigesetzt.

8.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach rechtskonformer Zeichnung beider vertragsschließenden Parteien mit Wirkung vom **01.01.2024** in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon Ebenthal und Grafenstein je ein Exemplar erhalten.

Für die Marktgemeinde Grafenstein:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom
.....)

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Deutschmann

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

Grafenstein, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom
.....)

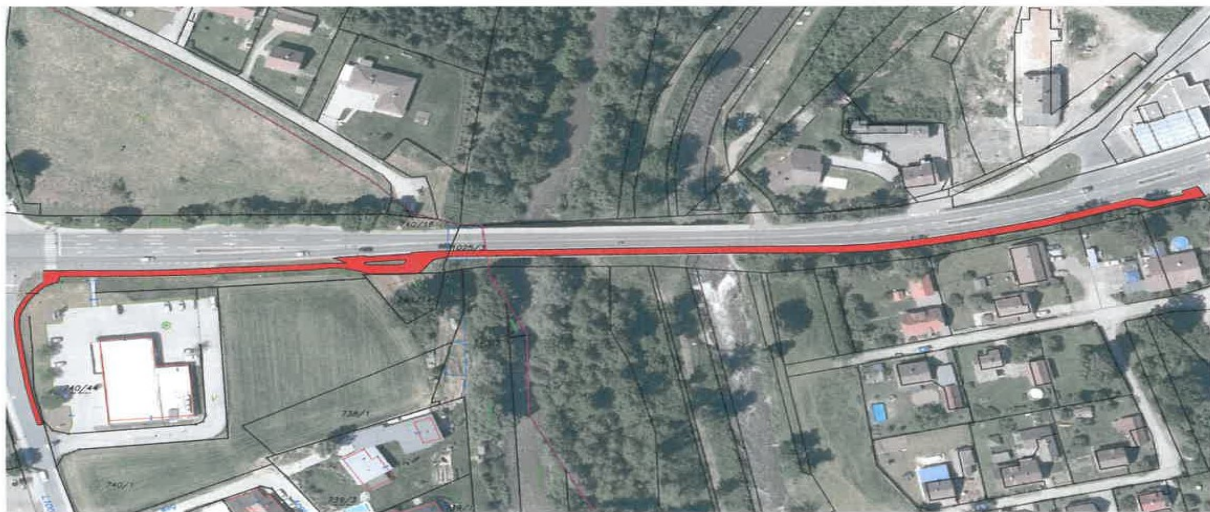
Der Bürgermeister

Ing. Christian Orasch

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

Ebenthal, am



Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 24.10.2023 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

15. Wohnquartier Kaiserallee-Widmungsstand

16. Sanierung Adaptierung Volksschule

Die Planungen sowie Umsetzungsgespräche zur Schulsanierung sind wiederum ins Stocken geraten. DI Kopeinig war zwischenzeitlich in den Abteilungen Hochbau und Schulbaufonds, jetzt Bildungsfonds vorstellig.

Das ursprünglich vorgesehene Gespräch im Amt der Kärntner Landesregierung mit den Vertretern der Gemeinde (erweiterter Vorstand) wurde noch nicht bestätigt. Mag. Pobaschnig möchte vorab sich aufgrund der Planungsentwürfe sich selbst vor Ort ein Bild machen und danach die Entscheidung bzw. weitere Gespräche führen.

Im Zusammenhang mit der Regionalentwicklung Mittelkärnten wurde am 28.11.2023 die sanierte Volksschule Guttaring besichtigt. Die denkmalgeschützte Schule wurde in den Jahren 2019-2020 saniert, erweitert und umgebaut. Dabei wurden eine Veranstaltungssaal, Kindergarten, Musikschule, Hort und die Volksschule integriert. Die Einbeziehung von Holzbaustoffen insbesondere in den Innenräumen sowie die Berücksichtigung des regionalen Handwerks haben schlussendlich Baukosten von € 2 Mio und eine Förderquote von ca. 75% ergeben.

Ein Vergleich mit den anstehenden Sanierungsmaßnahmen ist schwer herstellbar, obwohl die Nutzung sehr ähnlich ist. Die Entwicklungen und jetzt schon vorliegenden Anforderungen unter den bestehenden Gegebenheiten sowohl im Bestand der Gebäude aber auch die zu berücksichtigenden Schülerzahlen ergeben ganz andere Dimensionen.

Aufgrund der derzeitigen angespannten finanziellen Situation in den Gemeinden und den Umstand das aufgrund der gestiegenen Baukosten auch die in Mittel in den Fonds allmählich aufgebraucht sind, wird die Dringlichkeit des Bedarfes seitens der Marktgemeinde Grafenstein mit einer gewissen weiteren zeitlichen Verzögerung ansehen müssen.

Fr. GRⁱⁿ Edlacher betont, dass die Grundfläche im Bereich der Clemens-Holzmeister-Schule im Zuge der Sanierung unbedingt erweitert werden soll. Außerdem wird ein Verkehrskonzept für diesen Bereich benötigt.

17. Sanierung Deponie Moritzgrube

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

18. Glasfaserausbau Grafenstein

Die ÖGIG (Österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft) ist in den letzten Tagen vorstellig geworden und hat mitgeteilt, dass Grafenstein aufgrund der Fördersituation schon früher als geplant in den Bereich der Förderungen fallen könnte.

Die ÖGIG möchte gern flächendeckend im Gemeindegebiet den Ausbau der Glasfaseranbindung vorantreiben und würde gerne das Projekt umsetzen. Die Kosten belaufen sich für die Einzelanschlüsse für den Anschluss ca. € 300,-, man hat jedoch den Vorteil, dass die ÖGIG nicht Teil eines Providerkonsortium ist und man so unabhängig die Wahl des Anbieters vornehmen kann.

Sofern die Marktgemeinde an einer Zusammenarbeit interessiert ist, wäre die Zustimmung zur Einreichung der ÖGIG in den Fördercall notwendig. Ein sogenannter „letterof intent“ wurde vorab übermittelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 4.12.2023 den Antrag auf Beschlussfassung, dass die ÖGIG den Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet von Grafenstein unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ausführen soll – die Versorgung der Randbereiche (Skarbin usw.) soll zur Bedingung gemacht werden.

Abstimmung: einstimmig

19. Resolution zur finanziellen Lage der Kärntner Gemeinden



Kärnten

An den Gemeinderat
der Gemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein

Grafenstein, 6. Dezember 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution

Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Grafenstein

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind. Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Gemeinde Grafenstein eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen:



Antrag:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann stellt den Antrag, aufgrund der Zuerkennung der Dringlichkeit, die vorliegende Resolution an die Bundesregierung zu übermitteln.

Abstimmung: einstimmig

20. Petition an den Ktn. Landtag „Abschaffung der Landesumlage“



②
An den Gemeinderat

DRINGLICHKEITSANTRAG
gem. § 42 K-AGO

**Petition an den Kärntner Landtag:
„Abschaffung der Landesumlage“**

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Grafenstein
Ort, Datum

14. 12. 2023

Antragsteller:

Antrag:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann stellt den Antrag, aufgrund der Zuerkennung der Dringlichkeit, die vorliegende Petition „Abschaffung der Landesumlage“ dem Kärntner Landtag zu übermitteln.

Abstimmung: mehrheitlich

Hr. Vzbgm. Egger regt in diesem Zusammenhang an, dass recherchiert werden sollte, wer aus diesem Topf Geld erhält.

Hr. GR Nickel erwähnt, dass die Feuerwehren Sonder-BZ aus der Landesumlage erhalten.

21. Allgemeines

- **Gefahrenzonenplan Grafenstein**
- **Sportstättenförderung des Landes**
- **Felsräumungen Ergänzungen**
- **Fahrplanänderung Postbus/ÖBB**
- **Ausrüstungsanschaffungen FF-Grafenstein**
- **Pensionierungen von Mitarbeiter*innen**

Es folgen die Weihnachtsansprachen:

- ***Hr. Bgm. Mag. Deutschmann***
- ***Hr. Vzbgm. Egger***
- ***Hr. GV Nickel***
- ***Hr. GR Drössel***
- ***Hr. AL Ing. Mag. Tischler***

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung mit nochmaligen Weihnachts- und Neujahrswünschen.

Ende: 20.32 Uhr

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Alexander Brummer

Hermann Drössel